

## COVID bedingte Herausforderungen bei der Bilanzierung 2020 und Businessplanung 2021 ff

Eine Vielzahl, wenn nicht sogar eine Mehrzahl der Unternehmen wird in 2020 Verluste hinnehmen müssen, teilweise sogar schwere **Verluste**, bei gleichzeitig unsicheren Aussichten für 2021. Durch die gewährten Zahlungserleichterungen und die aufgeschobene Konkursantragsstellung durch das Finanzamt und die Sozialversicherung ist es bisher im Jahr 2020 zu einer deutlich reduzierten Anzahl an Insolvenzen gekommen. Nach Auslaufen der Ausnahmen werden die Insolvenzanträge deutlich steigen. Umso bedeutender werden daher gerichtliche, vor allem aber außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen, um auch in Zeiten der Covid-19-Krise nach dem Going-Concern, also dem Prinzip der Unternehmensfortführung, bilanzieren können.

Die gesetzlichen Vertreter haben daher bei der **Abschlussstellung** eine Einschätzung über die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen zu können, vorzunehmen. Für die Fortführungsannahme sind jedoch keine besonderen Nachweise zu erbringen, wenn ein Fortführungswille besteht und eine Gewinnsituation, ein Zugriff auf finanzielle Mittel ein positives Eigenkapital gegeben sind.

Nach der einschlägigen Judikatur liegt Zahlungsunfähigkeit vor, wenn der Schuldner mangels bereiter Zahlungsmittel nicht in der Lage ist, alle fälligen Schulden zu bezahlen, und er sich alsbald verschaffen kann.

Für juristische Personen erweitert § 67 IO die Notwendigkeit der Eröffnung von Insolvenzverfahren um den Tatbestand der Überschuldung. Übersteigen die im Bilanzverlust ausgewiesenen kumulierten Verluste Nennkapital, Kapital- und Gewinnrücklagen, dann liegt ein negatives Eigenkapital bzw. eine buchmäßige Überschuldung vor.

In diesem Fall ist im Anhang zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt. Eine buchmäßige Überschuldung führt nämlich nicht zwangsläufig zu einer insolvenzrechtlichen Überschuldung, es muss eine **Fortbestehensprognose** erstellt werden, wobei der Fortbestand des Unternehmens aufgrund der Fortbestehensprognose mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (größer als 50%) gesichert sein muss.

Bei einer Fortbestehensprognose ist mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie der Zukunftsaussichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsfähigkeit und damit der Liquidation der Gesellschaft zu prüfen. Die Auswirkungen geplanter Sanierungsmaßnahmen sind in diese Überlegung einzubeziehen.

Auch die begleitende Überprüfung auf Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahmen ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. In der Praxis wird auch auf folgende Sanierungsmaßnahmen zurückgegriffen:

Eine erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens in der Regel nur durch eine genaue Auseinandersetzung mit den möglichen Sanierungsmaßnahmen erreicht werden kann, wie sie im Rahmen der Fortbestehensprognose zu erfolgen hat. Sanierungsmaßnahmen wie Nachrangigkeitserklärungen, Forderungsverzicht, Gesellschafterzuschüsse oder Patronatserklärungen führen in vielen Fällen nur zu einer Verlängerung der Misere. Gerade aufgrund der Covid-19-Krise ist diesem Umstand besondere Bedeutung beizumessen.

Unsere Experten der FinanzBasis unterstützen Unternehmen bei Fragen zur Bilanzierung 2020, der Erstellung von wirkungsvollen Fortführungskonzepten und der Modellierung von erfolgreichen Businessplanungen.